

# **Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES)**

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37), und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES) beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallentsorgung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abfallvermeidung
- § 4 Umfang der Abfallentsorgung
- § 5 Abfalltrennung
- § 6 Ausgeschlossene Abfälle
- § 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 8 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Ausnahme vom Anschlusszwang

### **II. ABSCHNITT: ENTSORGUNG VON RESTABFÄLLEN**

- § 11 Restabfallbehälter sowie andere Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 12 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter
- § 13 Bereitstellung, Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter

§ 14 Benutzung und Behandlung der Restabfallbehälter

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

### **III. ABSCHNITT: ENTSORGUNG GETRENNT ZU SAMMELNDER ABFÄLLE**

§ 16 Sperrmüll

§ 17 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)

§ 18 Altpapier

§ 19 Leicht- und Glasverpackungen

§ 20 Haushaltstypischer Schrott

§ 21 Elektro- und Elektronikaltgeräte

§ 22 Bau- und Abbruchabfälle

§ 23 Gefährliche Abfälle

### **IV. ABSCHNITT: NEBENBESTIMMUNGEN**

§ 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung

§ 25 Überlassung und Eigentumsübergang

§ 26 Abfallentsorgungsanlagen

§ 27 Benutzungsgebühren

§ 28 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

§ 29 Modellversuche

§ 30 Anordnungsbefugnis

§ 31 Bußgeldvorschriften

### **V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 32 Datenverarbeitung und Datenschutz

§ 33 Bekanntmachungen

§ 34 Anlagen

§ 35 Inkrafttreten

Anlage 1: Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung

Anlage 2: Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung

## I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Aufgaben und Ziele der Abfallentsorgung

(1) Der Landkreis Barnim betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung. In seiner Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erfüllt der Landkreis die Aufgabe der Abfallentsorgung als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe.

(2) Zur Erfüllung dieser Pflicht kann er sich ganz oder teilweise zuverlässiger Dritter bedienen.

(3) Jede Person soll durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass

- die Entstehung von Abfällen vermieden,
- das Aufkommen von Abfällen vermindert,
- nicht vermeidbare Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet,
- nicht wiederverwendbare Abfälle recycelt,
- nicht wiederverwendbare und recycelbare Abfälle stofflich oder energetisch verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt,
- Schadstoffanteile in Abfällen verringert und umweltverträglich entsorgt werden.

Die Abfallerzeugerin/Der Abfallerzeuger und die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer haben die jeweilige bessere Maßnahme zur Abfallbewirtschaftung zu fördern, die den Schutz des Menschen und der Umwelt am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

(4) Ziel dieser Satzung ist es,

- zum Erhalt einer sauberen und gesunden Umwelt als menschliche Existenzgrundlage beizutragen,
- den Klima- und Ressourcenschutz durch das Gewinnen von Stoffen oder Energien aus Abfällen zu intensivieren,
- ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Vermeidung und Verwertung von Abfall zu fördern,
- die Abfallwirtschaft in Richtung einer Wertstoff- und Rohstoffwirtschaft zu wandeln sowie
- Regelungen zu schaffen, um den Vollzug des Abfallrechts sicherzustellen und Verstößen entgegenzuwirken.

(5) Der Landkreis berät und informiert Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, kirchliche Einrichtungen und Angehörige freier Berufe umfassend über Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung, Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeugerinnen/die Erzeuger und die Besitzerinnen/ die Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

(6) Der Landkreis sorgt als Träger öffentlicher Belange bei der Bauplanung von Bund, Länder und Kommunen für die Einhaltung der Rahmenbedingungen einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung.

(7) Die Städte, Ämter und Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Städte, Ämter und Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten nach § 32 Abs. 2 dieser Satzung mit.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) „Abfälle“ im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich die Besitzerin/der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(2) „Abfälle zur Verwertung“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht wiederverwendet, aber recycelt oder stofflich oder energetisch verwertet werden.

(3) „Abfälle zur Beseitigung“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die nicht verwertet werden.

(4) „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen, aber auch an Orten, an denen die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger nur vorübergehend

einen privaten Haushalt führt, wie z. B. in Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, auf Erholungsgrundstücken oder Campingplätzen.

(5) Die „Abfallentsorgung“ umfasst das Einsammeln, Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen von Abfällen sowie den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 26 Abs. 1 dieser Satzung.

(6) „Altglas“ umfasst z. B. Flaschen, Konservengläser (Hohlglas), nicht aber Spiegelglas, Fensterglas und Keramik.

(7) „Altpapier“ umfasst nicht verunreinigte gebrauchte grafische Papiere (Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Hefte, Bücher) und Einwegverpackungen (Papier, Pappe, Kartonagen).

(8) „Bau- und Abbruchabfälle“ sind mineralische und nicht mineralische Abfälle, die in Kapitel 17 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) aufgeführt sind und die bei Bau-, Umbau- und Renovierungsmaßnahmen sowie Sanierungs- und Abrissarbeiten anfallen. Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Satzung werden unterschieden:

- „Gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ bestehen sowohl aus einem Gemisch aus mineralischen als auch aus nicht mineralischen Stoffen. Darunter fallen u. a.: Kunststoffe, Folien, Pappe, Metalle, Kabel, Gipskartonplatten, Holz, Glas, Steine, Ziegel, Fliese, Estrich, Putz Kartonagen und leere Kunststoffeimer.
- Zu den Abfällen aus „Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik“ zählen mineralische Abfälle u. a. auch aus Klinkersteine, Mörtelreste, Glasbausteine und Gemische daraus sowie Betonabbruch und Mauerwerksabbruch.
- „Bodenaushub“ ist aus dem Baugrund ausgehobene Erde und umfasst u. a. natürlich gewachsenen Boden, Sand, Lehm oder Kies und ist frei von Verunreinigungen.

(9) „Bereitstellungsplatz“ bezeichnet den Platz, an dem die Abfallbehälter zum Einsammeln durch Übernahme des Abfalls bereitgestellt werden.

(10) „Besitzerin/Besitzer von Abfällen“ ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.

(11) „Bioabfälle“ im Sinne dieser Satzung sind biologisch verwertbare Nahrungs- und Küchenabfälle, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle sowie Landschaftspflegeabfälle, die einer Verwertung zugeführt werden müssen.

(12) Der „Einwohnergleichwert“ (EGW) ist eine Einheit zum Vergleich von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall aus dem gewerblichen Bereich mit Hausmüll aus privaten Haushaltungen.

(13) „Elektro- und Elektronikaltgeräte“ sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG). Hierzu zählen insbesondere elektrische Haushaltsgroßgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, elektrische Werkzeuge und elektronische Geräte.

(14) „Erzeugerin/Erzeuger von Abfällen“ ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeugerin/Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeugerin/Zweiterzeuger).

(15) „Gefährliche Abfälle“ gemäß § 48 KrWG i. V. m. § 3 AVV sind im Sinne dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen bzw. geringe Mengen bis 2.000 kg pro Jahr (Kleinmengen) je Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen, die die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter gefährden können.

(16) Gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Sofern diese Abfälle den Abfällen aus privaten Haushaltungen nach ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähneln, werden sie gemeinsam mit Hausmüll als sogenannte „hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“ in Restabfallbehältern gesammelt.

(17) Ein „Grundstück“ ist - ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und auf die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Auf Parzellen oder Wochenendhäuser findet die Begriffsbestimmung ebenso Anwendung.

(18) „Gewerbe“ und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Gewerbebetriebe, Industriebetriebe, Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, freiberufliche Tätigkeiten (z. B. Steuer-, Rechtsanwalts-, Versicherungsbüros), Schulen, Kindereinrichtungen, Verwaltungen, Sportstätten, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime, Camping- und Zeltplätze, kirchliche Einrichtungen, rechtsfähige Vereine, Stiftungen, sonstige Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts und sonstige Betriebe, bei denen hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen.

(19) „Hausmüll“ im Sinne dieser Satzung ist Restabfall aus privaten Haushaltungen, der in den gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt, transportiert und der Entsorgung zugeführt wird.

(20) „Leichtverpackungen“ sind Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG), insbesondere solche aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffen (z. B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe) sowie Verbundstoffen (z. B. Getränkekartons).

(21) Unter „Nutzungsart“ im Sinne dieser Satzung ist zu verstehen (in Klammern benannt):

- Wohngrundstücke, einschließlich Nebenwohnsitz (Wohnen),
- Gewerbebetriebe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen im Sinne des Abs. 19 (Gewerbe),
- Erholungsgrundstücke (Erholung) sowie
- Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) und vergleichbare Organisationen (Garten).

(22) „Saisonale Grundstücke“ sind Gewerbe- und Erholungsgrundstücke, die in der Zeit von 1. April bis 30. September eines jeden Kalenderjahres genutzt werden.

(23) „Sammelfahrzeuge“ sind vom beauftragten Dritten eingesetzte 2- oder 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 26 t zur Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen.

(24) „Haushaltstypischer Schrott“ sind Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. Fahrräder, Weißblech, Aluminium, Gasherde, Gartengeräte (holzfrei) u. ä. Abfälle), die in privaten Haushaltungen, Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen sowie Gewerben in haushaltsüblicher Art und Menge anfallen.

(25) „Sperrmüll“ umfasst sperrigen Restabfall aus privaten Haushaltungen, Erholungsgrundstücken, Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen sowie Gewerben, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht über die gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter und Abfallsäcke entsorgt werden kann.

(26) „Standplatz“ bezeichnet den Standort des Restabfallbehälters, an dem er in der Zeit steht, in der er nicht zum Einsammeln bereitgestellt wird.

(27) „Stellplatz“ bezeichnet den Standplatz von mehreren Restabfallbehältern von mehreren anschlusspflichtigen Personen.

(28) Das „Vorhalten“ beinhaltet das Anfordern, Übernehmen und Bereithalten von Restabfallbehältern und Abfallsäcken.

### **§ 3 Abfallvermeidung**

(1) Alle Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises haben die Menge der bei ihnen anfallenden Abfälle so gering wie möglich zu halten. Die bestehenden Systeme zur Getrenntsammlung von Abfällen sind verantwortungsbewusst zu nutzen.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass we-

nig oder schadstoffarmer Abfall entsteht und die Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung gefördert werden.

(3) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, Speisen und Getränke in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.

#### **§ 4 Umfang der Abfallentsorgung**

(1) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung und Recycling von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen und die Beseitigung von Abfällen sowie das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Umschlagen von in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfällen.

(2) In die Entsorgungspflicht des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger fallen

- die zur Verwertung bzw. Beseitigung in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen,
- die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und
- die Entsorgung von illegal abgelagerten Abfällen (herrenlose Abfälle) gemäß § 4 BbgAbfBodG.

#### **§ 5 Abfalltrennung**

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Abfälle getrennt bereit zu halten und nach Maßgabe dieser Satzung zu entsorgen:

- Papier, Pappe und Kartonagen (Altpapier aus grafischem Papier und Einwegverpackungen),
- Verpackungen aus Glas, getrennt nach Grün-, Braun- und Weißglas,
- Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen flächendeckender Rücknahmesysteme, duale Systeme),
- Batterien,
- Elektro- und Elektronikaltgeräte,



- Gefährliche Abfälle,
- Sperrmüll,
- Haushaltstypischer Schrott,
- Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall),
- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung,
- Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle),
- gemischte Bau- und Abbruchabfälle,
- Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik,
- Bodenaushub und
- Alttextilien und Schuhe.

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind getrennt zu halten und getrennt zu entsorgen.

(3) Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist der Landkreis berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile auf Kosten der Abfallerzeugerin/des Abfallerzeugers oder der Abfallbesitzerin/des Abfallbesitzers durchzuführen.

## **§ 6 Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind alle in Anlage 1 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Abfallentsorgung bedeutet:

- kein Einsammeln und Befördern sowie
- keine Annahme an den Recycling- und Wertstoffhöfen oder am Schadstoffmobil.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind die in Anlage 2 aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der Landkreis mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss haben die Abfallbesitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Von der Entsorgung nach Abs. 1 bis Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden (§ 9 Abs. 2 KrWG).

(5) Soweit Abfälle durch den Landkreis nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Die Besitzerin/Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 sowie 15 und 16 KrWG).

(6) Der Landkreis kann für Abfälle, die nach Abs. 2 oder Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, abweichend von § 7 Abs. 1 dieser Satzung auch durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall festlegen, bei welcher anderen Abfallentsorgungsanlage als die des Landkreises die Abfälle zu entsorgen sind.

(7) Fallen in einem Gewerbe oder in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung Abfälle gemäß Abs. 1 an, so ist zu gewährleisten, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt gehalten werden (§ 9 Abs. 1 KrWG).

### **§ 7 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Die Erzeugerin/Der Erzeuger und die Besitzerin/der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Landkreis nach § 6 Abs. 2 oder Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, ihre/seine Abfälle zum Zwecke der Entsorgung vorrangig zu den nach § 26 Abs. 1 dieser Satzung zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nur, soweit die Erzeugerin/der Erzeuger oder die Besitzerin/der Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

(2) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.

### **§ 8 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung**

(1) Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) vom 17. Juli 2002 der Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes den Abfällen zugeordnet werden, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (Abfälle, die mit Blut, Sekreten und Exkrementen kontaminiert sind, wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln, Einwegartikel, etc., aus der unmittelbaren Krankenversorgung), werden durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt, wenn sie wie folgt behandelt werden:

- a) Spitze oder scharfe Gegenstände (Abfallschlüsselnummer (ASN) 18 01 01, ASN 18 02 01, z. B. Kanülen und Skalpelle) sind in bruchsticheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern der Abfallentsorgung über die nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter zuzuführen.
- b) Die Abfälle der ASN 18 01 04, wie z. B. Wundverbände, Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln und der ASN 18 02 03 sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, undurchsichtigen, flüssigkeitsbeständigen und verschlossenen Kunststoffsäcken oder mehrlagigen, innen mit Kunststoffolie beschichteten Papiersäcken zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren gesondert zu entsorgen; dies erfolgt über die Anlieferung an der Abfallumschlagstation Bernau durch die Abfallerzeugerin/den Abfallerzeuger oder im Auftrag der Abfallerzeugerin/der Abfallerzeugers mittels Wechselbehälter gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung.
- c) Der Landkreis kann für einzelne Abfallarten Anlieferungstage sowie Anlieferungszeiten für die Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen festlegen.

(2) Soweit diese Abfälle nicht nach den Voraussetzungen des Abs. 1 dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden können, ist die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger dieser Abfälle nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften (Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes) zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 6 bis 10 sowie 15 und 16 KrWG).

## **§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jede Eigentümerin/Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallen können, ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Anschlusspflichtige Person im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche und juristische Person. Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer bzw. jede Eigentümergemeinschaft berechtigt, den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die anschlusspflichtigen Personen sowie alle anderen Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Abweichend von Abs. 1 ist die Erzeugerin/der Erzeuger und die Besitzerin/der Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten

Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) nach Maßgabe der GewAbfV verpflichtet, einen Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung anzufordern.

Dabei ist es ohne Belang, welche privatrechtlichen Entsorgungsverträge ggf. zusätzlich bestehen oder bisher bestanden haben, da diese nicht von den Bestimmungen der GewAbfV entbinden.

(4) Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 die Mieterin/der Mieter oder die Pächterin/der Pächter oder die aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes berechnigte Person anschlusspflichtig. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskunft über die Person der Mieterin/des Mieters oder der Pächterin/des Pächters oder über die aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes berechnigte Person zu geben.

(5) Bei Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation anschlusspflichtig, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Für vergleichbare Organisationen gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu einem Monat (z. B. Märkte, Feste, Messen, Tagungen, Sonderaktionen u. ä.) ist abweichend von Abs. 1 die Veranstalterin/der Veranstalter anschlusspflichtig. Bei Veranstaltungen mit einer Dauer von mehr als einem Monat erfolgt der Anschluss für private Veranstaltungen nach Maßgabe des Abs. 1 oder für öffentliche Veranstaltungen nach Maßgabe des Abs. 3 jeweils monatsweise.

(7) Kommt die anschlusspflichtige Person sowie jede/jeder andere Erzeugerin/Erzeuger und Besitzerin/Besitzer von Abfällen der Anschlusspflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so bleibt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer gemäß Abs. 1 anschlusspflichtig.

(8) Die anschlusspflichtige Person hat auf ihrem Grundstück nach Maßgabe des § 19 KrWG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(9) Abweichend von Abs. 1 stehen andere zur Nutzung des Grundstückes bzw. der sich darauf befindlichen Gebäude dinglich berechnigte Personen der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer gleich. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten insbesondere für formalverfügungsberechnigte Personen oder unmittelbare Besitzerinnen/Besitzer gemäß dem Gesetz über offene Vermögensfragen, erbauberechnigte Personen, Wohnungseigentümerinnen/Wohnungseigentümer im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, wohn- und nutzungsberechnigte Personen, Nießbraucherinnen/Nießbraucher, alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich berechnigten Personen sowie in den Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse die zur Verwaltung des Grundstückes befugten Personen und sonstige Abfallerzeugerin/Abfallerzeuger. Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer wird in ihren/seinen Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihr/ihn noch andere pflichtige Personen vorhanden sind.

## **§ 10 Ausnahme vom Anschlusszwang**

- (1) Auf schriftlichen Antrag der anschlusspflichtigen Person hat der Landkreis eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 17 Abs. 1 KrWG dem Landkreis zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück dauerhaft unbewohnt oder ungenutzt ist oder gärtnerisch genutzt wird, ohne in einer Kleingartenanlage im Sinne des BKleingG organisiert zu sein.
- (2) Dem schriftlichen Antrag auf eine Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG ist die Genehmigung der Anlage beizufügen.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht. Der Landkreis kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück, Parzelle oder im Wochenendhaus keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.
- (4) Den Wegfall der der Befreiung zugrunde liegenden Umstände hat die anschlusspflichtige Person dem Landkreis unverzüglich nach § 28 Abs. 1 dieser Satzung mitzuteilen. Bei Wegfall der der Befreiung zugrunde liegenden Umstände kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden. Die Befreiung kann auch befristet erteilt werden.
- (5) Kommt die anschlusspflichtige Person ihren Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 28 Abs. 1 dieser Satzung nicht nach und wird dadurch die ordnungsgemäße Entsorgung behindert, so erfolgt keine Befreiung vom Anschlusszwang.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (7) Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang gelten nicht für biologisch verwertbare Abfälle.

## **II. ABSCHNITT: VORSCHRIFTEN ZUR ENTSORGUNG VON RESTABFÄLLEN**

### **§ 11 Restabfallbehälter sowie andere Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, die nicht getrennt entsorgt werden oder nicht nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen sind, sind Restabfälle und in den zugelassen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 1 sind folgende graue Restabfallbehälter zugelassen:

- a) MGB 60 (60 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 40 kg
- b) MGB 80 (80 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 40 kg
- c) MGB 120 (120 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 48 kg
- d) MGB 240 (240 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 96 kg
- e) MGB 1.100 (1.100 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 440 kg
- f) Großraumcontainer (7 m<sup>3</sup> Absetzcontainer gemäß DIN 30 720 sowie 10 m<sup>3</sup>, 22 m<sup>3</sup> und 33 m<sup>3</sup> Abrollcontainer gemäß DIN 30 722)
- g) Pressmüllcontainer (DIN 30 730)

(3) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier sind folgende blaue Papierbehälter zugelassen:

- a) MGB 120 (120 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 48 kg  
- **Altbestand**
- b) MGB 240 (240 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 96 kg
- c) MGB 1.100 (1.100 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 440 kg

(4) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen ist folgender brauner Bioabfallbehälter zugelassen:

MGB 120 (120 l-Abfallbehälter, DIN EN 840) Höchstnettomasse: 48 kg

(5) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung gemäß § 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung sind besonders gekennzeichnete und verschließbare Abfallbehälter zu verwenden. Als Abfallbehälter sind nur Presscontainer gemäß DIN 30 730 und Abrollcontainer (22 m<sup>3</sup>, 33 m<sup>3</sup> gemäß DIN 30 722) zugelassen.

(6) Der Landkreis kann weitere Restabfallbehälter oder zusätzliche Behälter zur Umsetzung der Getrennthaltungspflicht durch amtliche Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung zulassen, wenn dies im Interesse einer geordneten und wirtschaftlichen Entsorgung erforderlich ist. Für auf diese Weise zugelassene Behälter gilt die für den Behälter zulässige Höchstnettomasse.

(7) Bei vorübergehend erhöhtem Anfall von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen können amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit der Aufschrift „Hausmüllsack Landkreis Barnim“ erworben werden. Die Höchstnettomasse je Abfallsack beträgt 25 kg. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Restabfallbehältervolumen.

(8) Für die Anlieferung von Asbestzementabfällen und anderer asbesthaltiger Abfälle auf den Recyclinghöfen des Landkreises können für die Asbestentsorgung Plattenbags für Asbest (260x125x30 cm) und Asbest Big Bags (90x90x110 cm) erworben werden. Die Höchstnettomasse je Plattenbag oder Big Bag beträgt 1.000 kg.

(9) Der Landkreis Barnim organisiert den Vertrieb von Abfallsäcken kann sich hierzu Dritter bedienen. Die Vertriebsstellen werden ortsüblich bekannt gegeben. Der Vertrieb der Plattenbags bzw. Big Bags für Asbestabfälle erfolgt ausschließlich an den Recyclinghöfen des Landkreises.

(10) Wertstoffsäcke flächendeckender Rücknahmesysteme (z. B. „Gelber Sack“ des dualen Systems) sind keine Abfallsäcke im Sinne des Abs. 7. Behälter flächendeckender Rücknahmesysteme (duale Systeme) sind keine Abfallbehälter im Sinne des Abs. 2 bis 4.

(11) Die Behälter gemäß Abs. 2 Buchst. a) bis f), Abs. 3 und 4 werden vom beauftragten Dritten der anschlusspflichtigen Person zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der anschlusspflichtigen Person über. Bei unsachgemäßer Behandlung der vom beauftragten Dritten gestellten Behälter ist die anschlusspflichtige Person schadenersatzpflichtig.

Die Behälter gemäß Abs. 2 Buchst. g) werden nicht vom beauftragten Dritten gestellt. Die von der anschlusspflichtigen Person genutzte Art und Größe der Behälter gemäß Abs. 2 Buchst. g) ist mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

Die Behälter gemäß Abs. 5 werden nicht vom beauftragten Dritten gestellt.

## **§ 12 Anzahl und Größe der Restabfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Die Anschlusspflichtige/Der Anschlusspflichtige nach § 9 dieser Satzung hat Restabfallbehälter in solcher Anzahl und Größe vorzuhalten, dass sie ausreichen, die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den Landkreis unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2) Anschlusspflichtige Personen haben pro Grundstück mindestens einen zugelassenen Restabfallbehälter von 60 Litern Inhalt (MGB 60) vorzuhalten.

(3) Bei Grundstücken, die ausschließlich oder mit regelmäßig kurzzeitigem Aufenthalt zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens nach der Anzahl der auf dem Grundstück mit wohnenden (bzw. gemeldeten) Personen. Pro Person und Woche ist ein Behältervolumen von mindestens 7,5 Litern, bezogen auf den Leerungszyklus, vorzuhalten.

(4) Gewerbe und andere Herkunftsbereiche haben bis 31. Dezember 2021 je wirtschaftlicher Einheit und Woche ein Behältervolumen von mindestens 6,5 Litern, bezogen auf den Leerungszyklus, vorzuhalten. Die Vorgabe des Abs. 2 gilt entsprechend. Mehrere Gewerbe und andere Herkunftsbereiche auf einem Grundstück können auf Antrag gemeinsam Restabfallbehälter nutzen.

(4a) Ab 1. Januar 2022 wird bei Gewerben und anderen Herkunftsbereichen der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Der Einwohnergleichwert entspricht dem Behältervolumen gemäß Abs. 3. Die Höhe der Einwohnergleichwerte richtet sich nach § 11 i. V. m. Anlage 1 der Abfallgebührensatzung.

Mehrere anschlusspflichtige Personen können auf Antrag gemeinsam Restabfallbehälter nutzen. Bei gemeinsam genutzten Grundstücken wird je Gewerbebetrieb das Mindestbehältervolumen entsprechend den zugehörigen Einwohnergleichwerten ermittelt und zu einem Gesamtbehältervolumen zusammengefasst.

(5) Für Erholungsgrundstücke und saisonale Erholungsgrundstücke (Nutzungszeitraum vom 1. April bis 30. September) ist ein Vorhaltevolumen von mindestens 3,75 Litern pro Woche und Grundstück bzw. Parzelle, bezogen auf den Leerungszyklus, vorzuhalten. Mehrere anschlusspflichtige Personen können auf Antrag gemeinsam Restabfallbehälter nutzen.

(6) Ab 1. Januar 2022 wird für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbare Organisationen der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. Der Einwohnergleichwert entspricht dem Behältervolumen gemäß Abs. 3. Die Höhe der Einwohnergleichwerte richtet sich nach § 11 i. V. m. Anlage 1 der Abfallgebührensatzung.

(7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (geringfügige gewerbliche Nutzung) anfallen, kann der Landkreis auf Antrag einer gemeinsamen Nutzung von Restabfallbehältern zustimmen, wenn das berechnete Behältervolumen über dem nach Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mindestbehältervolumen liegt. Bei der Mitnutzung von Behältervolumen muss es sich bei dem veranlagten Grundstück um eine selbstständige wirtschaftliche Einheit nach § 2 Abs. 17 dieser Satzung handeln.

Befinden sich hingegen auf dem Grundstück neben Gewerbebetrieben und anderen Herkunftsbereichen auch Dienst-, Werks- oder Privatwohnungen, so sind getrennte Behälter bereitzustellen.

(8) Bei Veranstaltungen gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung sind Restabfallbehälter in Abhängigkeit der Anzahl der zu erwartenden Gäste für die Dauer der Veranstaltung vorzuhalten. Pro Person und Tag ist ein Behältervolumen von 2 Litern vorzuhalten. Ein entsprechender Antrag ist 14 Tage vor Beginn der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Landkreis einzureichen.

(9) Unter Beachtung vorgenannter Vorgaben und der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Leerung der Restabfallbehälter ist die Anzahl und Größe der Restabfallbehälter frei wählbar. Das vorzuhaltende Behältervolumen darf jedoch nicht unterschritten werden. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Restabfallbehälter ohne Behinderung oder Gefährdung, insbesondere für vorübergehende Personen, den Straßenverkehr oder das Eigentum Dritter, zum Entleeren bereitgestellt werden können.

(10) Die Auswahl der Behälterzusammenstellung für einen Standplatz muss sich aufgrund unterschiedlicher Entsorgungstechnik entweder auf MGB 60, MGB 80,



MGB 120 und MGB 240 oder MGB 1.100 oder Großraumcontainer und Pressmüllcontainer beschränken. Restabfallbehälter aus mehreren dieser drei Kategorien können an einem Standplatz nur nach Zustimmung des Landkreises aufgestellt werden.

(11) Mehrere anschlusspflichtige Personen können ihre jeweiligen Restabfallbehälter an einem gemeinsamen Stellplatz abstellen.

(12) Grundstücke, die mit Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können und bei denen der Transport von Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 Buchst. a bis e) dieser Satzung bis zu der für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße der anschlusspflichtigen Person nicht zuzumuten ist, können anstelle von Restabfallbehältern auf Antrag über Abfallsäcke entsorgt werden. Die Vorgaben des § 13 Abs. 1 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung. Der Landkreis entscheidet über den Antrag. Eine gemeinsame Nutzung von Abfallsäcken ist nicht möglich. In diesem Fall ist bis 31. Dezember 2021 für die einzelnen Grundstücksarten mindestens die folgende Anzahl von Abfallsäcken vorzuhalten:

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Private Haushaltungen (Wohngrundstück):<br>pro Person und Jahr              | 5 Abfallsäcke |
| b) | Gewerbe und andere Herkunftsbereiche:<br>pro Jahr und Gewerbe               | 6 Abfallsäcke |
| c) | Saisonale Gewerbe und andere Herkunftsbereiche:<br>pro Jahr und Gewerbe     | 3 Abfallsäcke |
| d) | Erholungsgrundstücke:<br>pro Jahr und Grundstück                            | 4 Abfallsäcke |
| e) | Saisonale Erholungsgrundstücke:<br>pro Jahr und Grundstück                  | 2 Abfallsäcke |
| f) | Kleingartenanlagen und vergleichbare Organisationen:<br>pro Jahr und Anlage | 2 Abfallsäcke |

Ab 1. Januar 2022 ist für die einzelnen Grundstücksarten mindestens die folgende Anzahl von Abfallsäcken vorzuhalten:

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| a) | Private Haushaltungen (Wohngrundstück):<br>pro Person und Jahr  | 5 Abfallsäcke |
| b) | Für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen ergibt sich die Anzahl der Säcke nach dem zugrunde gelegten Einwohnergleichwert (EGW). Die Höhe der Einwohnergleichwerte richtet sich nach § 11 i. V. m. Anlage 1 der Abfallgebührensatzung. |               |
| c) | Erholungsgrundstücke:<br>pro Jahr und Grundstück  | 4 Abfallsäcke |

- d) Saisonale Erholungsgrundstücke: 2 Abfallsäcke pro Jahr und Grundstück
- e) Für Kleingartenanlagen und vergleichbare Organisationen ergibt sich die Anzahl der Säcke nach dem zugrunde gelegten Einwohnerequivalent (EGW). Die Höhe der Einwohnerequivalente richtet sich nach § 11 i. V. m. Anlage 1 der Abfallgebührensatzung.

(13) Wird durch den Landkreis oder den beauftragten Dritten festgestellt, dass die vorgehaltene Behälterkapazität zur ordnungsgemäßen Entsorgung wiederholt nicht ausreicht, so ist jede Anschlusspflichtige/jeder Anschlusspflichtige zur Anforderung ausreichenden Behältervolumens oder weiterer Restabfallbehälter verpflichtet. Fordert die anschlusspflichtige Person trotz Bedarfs oder Aufforderung durch den Landkreis diese Behälter nicht an, so kann der Landkreis gegenüber der Anschlusspflichtigen/dem Anschlusspflichtigen die gebührenpflichtige Aufstellung eines erforderlichen Behältervolumens anordnen. Die anschlusspflichtige Person hat in diesem Fall nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 KrWG das Aufstellen der notwendigen Restabfallbehälter zu dulden.

### **§ 13 Bereitstellung, Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter**

(1) Für die Bereitstellung von Restabfallbehältern nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 sowie Abfallsäcke) müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Restabfallbehälter sind am Entsorgungstag bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, am Bereitstellungsplatz an der für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße bzw. Weg bereitzustellen. Der Abstand des bereitgestellten Restabfallbehälters zum Sammelfahrzeug soll nicht mehr als 2 m betragen. Näheres ist den Aufstellhinweisen des beauftragten Dritten zu entnehmen.
- b) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat so zu erfolgen, dass keine Behinderung oder Gefährdung, insbesondere für vorübergehende Personen, den Straßenverkehr oder das Eigentum Dritter, von ihnen ausgeht und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- c) Die Bereitstellung der Restabfallbehälter hat so zu erfolgen, dass eine Leerung mit dem vom Entsorger eingesetzten Sammelfahrzeug möglich ist. Der Landkreis kann auch einen anderen Standort (z.B. die gegenüber liegende Straßenseite oder die nächste für Sammelfahrzeuge befahrbar eingestufte Straße) als Bereitstellungsplatz anordnen. Näheres ist den Aufstellhinweisen des beauftragten Dritten zu entnehmen.
- d) Die Restabfallbehälter dürfen nicht auf Baumscheiben bereitgestellt werden.

- e) Die Anschlusspflichtigen haben die Restabfallbehälter bis zum Bereitstellungsplatz selbst zu transportieren, es sei denn, sie bedienen sich eines Transportservices nach Abs. 2. Der Landkreis entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit der Transportentfernung und den Bereitstellungsplatz.
- f) Nach der Entleerung sind die Restabfallbehälter von der anschlusspflichtigen Person aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen, es sei denn, er bedient sich eines Transportservices nach Abs. 2.
- g) Im Übrigen obliegt es der anschlusspflichtigen Person oder einem von ihm beauftragten Dritten, die Bereitstellung der Restabfallbehälter zu organisieren.

(2) **Transportservice:** Auf Antrag der anschlusspflichtigen Person können die Restabfallbehälter vom Entsorger von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug geholt und nach der Leerung zum Standplatz zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Transportservice für das angeschlossene Grundstück kann für jeden bereitgestellten Behälter einzeln in Anspruch genommen werden.

1. Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 sowie Abfallsäcke) müssen nachfolgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Der Zugang zum Standplatz muss am Tag der Abfuhr ab 6:00 Uhr frei zugänglich, verkehrssicher, insbesondere entwässert, gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.
  - b) Etwaige Türen und Tore müssen festgestellt werden können.
  - c) Der Standplatz und der Transportweg müssen ebenerdig, stufenfrei sowie trittsicher sein und müssen einen festen Untergrund aufweisen. Der Standplatz und der Transportweg dürfen keine Verschlammungen, Rasengittersteine oder Schotterwege aufweisen. Die Restabfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen. Behälter dürfen vom beauftragten Dritten nicht gehoben werden müssen.
  - d) Der Standplatz und der Transportweg müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.
2. Darüber hinaus müssen für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 sowie Abfallsäcke) weitere nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Der Transportweg vom Standplatz bis zum Sammelfahrzeug darf nicht länger als 50 m sein.

- b) Der Transportweg darf höchstens eine Treppen- oder Geländestufe mit einer Höhe von maximal 0,30 m aufweisen. Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:6 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein.
  - c) Der Standplatz muss mindestens 0,70 m x 0,70 m pro Behälter groß sein.
3. Darüber hinaus müssen für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100) weitere nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Der Transportweg vom Standplatz bis zum üblichen Bereitstellungsplatz darf nicht länger als 5 m sein.
  - b) Der Transportweg darf keine Steigung, Treppen- oder Geländestufen aufweisen. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.
  - c) Der Standplatz muss mindestens 1,30 m x 1,50 m pro Behälter groß sein.

Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und Abfallsäcke) ist der Transportservice gebührenpflichtig.

(3) Die Befahrbarkeit einer vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße orientiert sich an der „Richtlinie für Anlagen von Stadtstraßen (RASt. 06/2007)“, wobei insbesondere Sicherheitsabstände und ein angemessenes Lichtraumprofil des Grünbewuchses zu beachten sind.

Sind Rückwärtsfahrten von Sammelfahrzeugen zur Erreichbarkeit der Bereitstellungsplätze im Einzelfall unvermeidbar, sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft zwingend einzuhalten.

(4) Über die Einstufung der Befahrbarkeit von Straßen bzw. Wegen für Sammelfahrzeuge entscheidet der Landkreis. Liegt keine ausdrückliche Entscheidung vor, so gilt die Vermutung der Befahrbarkeit.

(5) Falls zum Zweck der Leerung der Restabfallbehälter Privatstraßen, Privatwege oder private Grundstücke befahren werden sollen, ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Die Zufahrt muss ausreichend beleuchtet und entwässert sein und ist zu befestigen, schnee- und eisfrei zu halten. Im Übrigen gelten die Abs. 3 und 6.

Der Landkreis kann von der Grundstückseigentümerin/vom Grundstückseigentümer eine schriftliche Genehmigung zur kosten- und lastenfreien Überfahrt verlangen. Bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Zufahrt haften der Landkreis oder der beauftragte Dritte nicht für Abnutzungsschäden.

(6) Können Grundstücke mit den Sammelfahrzeugen, ständig oder vorübergehend (z.B. Baustellen, Veranstaltungen, Straßensperrungen), nicht oder nur unter Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften oder unter der Gefährdung Dritter bzw. der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Personen angefahren werden, sind die Restabfallbehälter an der nächsten für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften öffentlichen Straße bzw. Weg zur Entleerung bereitzustellen. Dies gilt auch, wenn nach der Verkehrsbeschilderung oder anderer rechtlicher Hindernisse die Befahrbarkeit mit dem Sammelfahrzeug nicht zulässig oder aus technischen Gründen nicht möglich ist. Im Zweifelsfall kann der Landkreis anordnen, dass die Restabfallbehälter an einem Bereitstellungsplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Der Bereitstellungsplatz muss dann eine ausreichende Fläche aufweisen, um alle zur Leerung bereitgestellten Restabfallbehälter – ggf. auch andere Abfallbehälter oder Restabfallbehälter anderer anschlusspflichtiger Personen – aufnehmen zu können. Im Übrigen gelten die Bereitstellungsplatzanforderungen nach Abs. 1 entsprechend. In Einzelfällen, in denen dies nicht möglich ist, kann der Landkreis die Entsorgung durch Abfallsäcke anordnen. In diesem Fall werden die Abfallsäcke dem Anschlusspflichtigen durch den Landkreis oder den beauftragten Dritten übergeben. § 12 Abs. 12 und 13 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

(7) Die Reinigung von Standplätzen, Stellplätzen, Transportwegen oder Bereitstellungsplätzen obliegt den anschlusspflichtigen Personen gemäß § 9 dieser Satzung.

(8) Sind die Anforderungen für Standplätze, Stellplätze, Transportwege oder Bereitstellungsplätze nicht erfüllt und die Entsorgung entfällt deshalb, besteht kein Rechtsanspruch auf eine kostenfreie Nachentsorgung.

#### **§ 14 Benutzung und Behandlung der Restabfallbehälter**

(1) Die Anschlusspflichtige/Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter allen Erzeugerinnen/Erzeugern und Besitzerinnen/Besitzern von Abfällen auf dem jeweiligen Grundstück zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Dies gilt auch für Gewerbe und die dort Beschäftigten.

(2) Ist die ordnungsgemäße Entsorgung aufgrund des schuldhaften und wirksamen Verhaltens einer dritten Person oder durch deren Sache nicht ungehindert möglich, so können ihr die Kosten für eine Leerung außerhalb der dafür festgesetzten Tage im Sinne einer gebührenpflichtigen Nachentsorgung auferlegt werden. Der Landkreis behält sich vor, zur ordnungsgemäßen Entsorgung Maßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) zu ergreifen.

(3) Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle müssen in die Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung eingefüllt werden. Sie dürfen nicht neben den Restabfallbehältern abgelegt werden, soweit sie nicht in die zugelassenen Abfallsäcke nach § 11 Abs. 7 dieser Satzung eingefüllt worden sind. Die Abfallentsorgung hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Es ist untersagt, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in

Bioabfallbehälter, Papierbehälter, Wertstoffsäcke „Gelber Sack“ oder in gelb gekennzeichnete Wertstoffbehälter „Gelbe Tonne“, einzufüllen.

(4) Andere Abfälle als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen nicht in die Restabfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung eingefüllt werden. Dies betrifft insbesondere Sperrmüll, Bau- und Abbruchabfälle, gefährliche Abfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Batterien.

(5) Abwasser, sonstige Flüssigkeiten, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Restabfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder erheblich verschmutzen können, dürfen nicht in die Restabfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung eingefüllt werden.

(6) Die vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Restabfallbehältern verdichtet, eingestampft, eingepresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Restabfallbehälter zu füllen.

(7) Es obliegt der anschlusspflichtigen Person, das Festfrieren von Abfällen in den Restabfallbehältern durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(8) Die vom beauftragten Dritten bereitgestellten Restabfallbehälter sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden. Die anschlusspflichtige Person hat dafür zu sorgen, dass die Restabfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.

(9) Bei der Nutzung eines Abfallsackes ist dieser zuzubinden und darf ein Gewicht von insgesamt 25 kg nicht überschreiten.

(10) Zur Kennzeichnung der Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung nutzt der Landkreis amtliche Abfallmarken. Sie dienen als Nachweis für die ordnungsgemäße Veranlagung. Die Abfallmarken werden jährlich verschickt und haben einen Aufdruck des laufenden Kalenderjahres. Als Nachweis des ordnungsgemäßen Anschlusses an die öffentliche Abfallentsorgung ist die anschlusspflichtige Person verpflichtet, die Abfallmarken unverzüglich nach Zugang gut sichtbar auf dem Restabfallbehälter anzubringen. Restabfallbehälter ohne gültige amtliche Abfallmarke werden nicht geleert. Der Verkauf oder die Weitergabe einer amtlichen Abfallmarke widerspricht dem Benutzungszwang nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung und ist unzulässig. Das Bereitstellen der Restabfallbehälter mit nachgemachten Abfallmarken ist strafbar.

(11) Die Entsorgung von Abfällen in einem Restabfallbehälter einer anderen anschlusspflichtigen Person ist nicht zulässig.

(12) Für schuldhaft verursachte Personenschäden und Sachschäden an den Restabfallbehältern, den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen, die

durch unsachgemäße Behandlung der Restabfallbehälter oder Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in die Restabfallbehälter entstehen, haftet die Verursacherin/der Verursacher durch Schadensersatz. Darüber hinaus gelten die Regelungen des Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(13) Eine Beschädigung oder der Verlust von Restabfallbehältern sind dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder schuldhafter Beschädigung eines Restabfallbehälters durch eine dritte Person ist die Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei nachzuweisen.

## § 15 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Leerung erfolgt im Rahmen der Systemabfuhr:

a) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abfallsäcke nach Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 sowie Abfallsäcke):

21-täglich.

b) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100):

14-täglich, wöchentlich oder 2 x wöchentlich.

Änderungen des Leerungszyklus können zweimal jährlich zum 1. April und 1. Oktober auf Antrag erfolgen. Sie sind sechs Wochen zuvor schriftlich zu beantragen.

Sofern aus Gründen der Personenzahländerung oder aus weiteren zwingenden Gründen eine kurzfristige Änderung des Leerungszyklus erforderlich ist, muss dieser Änderungsantrag mindestens 21 Tage vorher eingegangen sein. § 12 Abs. 13 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

c) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100) ist für einen Stellplatz bzw. einen Standplatz ein einheitlicher Leerungszyklus zu wählen.

(2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen.

(3) Die Leerung der Restabfallbehälter bzw. das Abholen und Entleeren der Behälter von ihrem Bereitstellungs- oder Standplatz nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Satzung wird werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr vorgenommen. Die für die Leerung bestimmten Wochentage sowie künftige Änderungen dieser Termine oder des Leerungszyklus werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gegeben. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden.

(4) Für saisonale Grundstücke gemäß § 2 Abs. 22 dieser Satzung beginnt die jährliche Entsorgung mit der ersten planmäßigen Abfuhr im April und endet mit der ersten planmäßigen Abfuhr im Oktober.

(5) Versäumt die anschlusspflichtige Person die ordnungsgemäße Bereitstellung der Restabfallbehälter, so wird auf Antrag die Leerung außerhalb der dafür festgesetzten Tage als gebührenpflichtige Nachentsorgung vorgenommen.

(6) Fallen außerhalb des Leerungszyklus Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle an, für die das beantragte Behältervolumen nicht ausreicht, kann die anschlusspflichtige Person gebührenpflichtig zusätzliche Entsorgungen beim Landkreis oder beim beauftragten Dritten beantragen oder Abfallsäcke erwerben.

Bei der Beantragung von zusätzlichen Entsorgungen ist der Bereitstellungs- oder Standplatz des zu entleerenden Restabfallbehälters anzugeben. Der Termin der zusätzlichen Entsorgung wird vom Landkreis bekannt gegeben. § 13 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

(7) Die Abholung von Abfällen in zugelassenen Großraum- und Pressmüllcontainern erfolgt auf Anforderung beim beauftragten Dritten.

### **III. ABSCHNITT: ENTSORGUNG GETRENNT ZU SAMMELNDER ABFÄLLE**

#### **§ 16 Sperrmüll**

(1) Sperrmüll von Wohngrundstücken wird im Holsystem auf Abruf einmal jährlich kostenfrei abgefahren. Im Rahmen dieser Sammlung erfolgt die Abfuhr bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> pro Haushalt. Die Abholung von Sperrmüll kann bei dem beauftragten Dritten mündlich, schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Anfallortes, der Art und der Menge des Sperrmülls angemeldet werden. Der Abholtermin wird der beantragenden Person rechtzeitig bekannt gegeben. Alternativ zur Abholung kann Sperrmüll an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> unter Vorlage einer ausgestellten Anmeldebestätigung einmal jährlich gebührenfrei abgegeben werden.

(2) Die Abfallbesitzerin/Der Abfallbesitzer kann auch einen gebührenpflichtigen Expressservice für Sperrmüllentsorgungen in Anspruch nehmen. In diesem Fall erfolgt die Entsorgung innerhalb einer Woche.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Sperrmüllabfuhr in Großwohnsiedlungen für Wohnungsverwaltungsgesellschaften auf Antrag durch Straßensammlung geregelt werden. Die Termine der Straßensammlung werden den betroffenen Wohnungsverwaltungsgesellschaften gesondert mitgeteilt. Die Straßensammlung erfolgt höchstens einmal pro Halbjahr.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann die Sperrmüllentsorgung von veranlagten Erholungsgrundstücken bei dem beauftragten Dritten mündlich, schriftlich oder elektronisch angemeldet werden. Der Sperrmüll kann an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> unter Vorlage einer ausgestellten Anmeldebestätigung für jedes veranlagte Grundstück einmal jährlich gebührenfrei abgegeben werden.



(5) Von der Sperrmüllsammlung wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) erfasst, soweit dieser der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Anmeldung der Abfuhr erfolgt nach Abs. 1. Alternativ zur Abholung kann Sperrmüll an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> unter Vorlage einer ausgestellten Anmeldebestätigung gebührenfrei abgegeben werden.

(6) Der Sperrmüll ist an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, am Straßenrand vor dem jeweiligen Grundstück bereitzustellen. Sofern Grundstücke aufgrund der Lage nicht vom Sammelfahrzeug angefahren werden können, ist der Sperrmüll an der nächsten für Sammelfahrzeuge als befahrbar eingestuften Straße bzw. Weg bereitzustellen. Die Vorgaben des § 13 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung gelten entsprechend. Sperrmüll darf nicht außerhalb des Abfahrzeitraumes nach Satz 1 in den öffentlichen Verkehrsraum gebracht werden oder dort verbleiben.

(7) Darüber hinaus hat die anschlusspflichtige Person und jede andere Abfallbesitzerin/jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet des Landkreises das Recht und die Pflicht, Sperrmüll gesondert und auf eigene Rechnung abfahren zu lassen.

(8) Sperrmüll ist von der Besitzerin/vom Besitzer verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet zur Entsorgung bereitzustellen. Insbesondere Teppiche und textile Bodenbeläge sind handlich zu bündeln bzw. zu rollen und zu verschnüren. Für sperrige Gegenstände darf das Höchstmaß von 2 m Länge nicht überschritten werden. Das Gewicht eines einzelnen Gegenstandes darf 70 kg nicht übersteigen. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sowie im Übrigen auch zumutbar sein. Für die Bereitstellung gelten die Vorgaben des § 13 Abs. 1 und 5 bis 8 dieser Satzung entsprechend.

(9) Der zu entsorgende Sperrmüll ist getrennt nach Holz (z. B. Schrankteile, Regale, Tische, Stühle), Schrott und anderem Sperrmüll zur Entsorgung bereitzustellen und hat den Vorgaben aus Abs. 8 zu entsprechen. Die Trennung erfolgt soweit möglich und zumutbar.

(10) Es ist verboten, andere Abfälle (z. B. Gegenstände aus Bau- oder Umbauarbeiten, wie Steine, Ziegel, Fenster, etc., sowie Schadstoffe, Elektrogeräte, Kraftfahrzeugteile, Reifen und in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Restabfall) als Sperrmüll zur Entsorgung bereitzustellen.

(11) Zu entsorgende sperrige Gegenstände, die elektrische Bestandteile enthalten, sind nicht Sperrmüll im Sinne des § 2 Abs. 25 dieser Satzung, sondern sind nach Maßgabe des § 21 dieser Satzung zu entsorgen.

## **§ 17 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)**

- (1) Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne des § 2 Abs. 11 dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 KrWG, insbesondere Küchen- und Gartenabfälle (z. B. Eier und Eierschalen, Brotreste, Obst- und Gemüsereste sowie -schalen, gekochte Speisereste – mit Ausnahme von Fleischresten und Knochen –, Kaffeesatz und Filtertüten, kompostierbares Kleintierstreu, Papierservietten, Laub, Baum- und Strauchschnitt, Blumen) sowie sonstige organische Abfälle (z. B. Holzwolle, Holzspäne von unbehandeltem Holz).
- (2) Erzeugerinnen/Erzeuger und Besitzerinnen/Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten. Unmittelbare Grundstücksnachbarinnen/Grundstücksnachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.
- (3) Die Bioabfallbehälter nach § 11 Abs. 4 dieser Satzung werden vom beauftragten Dritten des Landkreises bereitgestellt. Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Wohngrundstück oder Gewerbe und anderen Herkunftsbereich können von der anschlusspflichtigen Person nach § 9 dieser Satzung bis zu zwei Bioabfallbehälter beantragt werden. Abweichend von Satz 2 können bei Wohngrundstücken mit mehr als 20 Personen Bioabfallbehälter in ausreichender Anzahl beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis oder der beauftragte Dritte. Die gemeinsame Nutzung von Bioabfallbehältern durch unmittelbare Grundstücksnachbarinnen/Grundstücksnachbarn ist zulässig.
- (4) Zur Kennzeichnung der Bioabfallbehälter nutzt der Landkreis entsprechende Abfallmarken. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 14 Abs. 10 dieser Satzung für Bioabfallbehälter entsprechend.
- (5) Die Bereitstellung von Bioabfallbehältern ist nicht zulässig, wenn die Hausmüllentsorgung über Abfallsäcke erfolgen muss.
- (6) Für Erholungsgrundstücke kann je wirtschaftlicher Einheit ein Bioabfallbehälter beantragt werden. Für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbaren Organisationen können Bioabfallbehälter in ausreichender Anzahl beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis oder der beauftragte Dritte.
- (7) Bioabfallbehälter sind von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer nach den Vorgaben des § 13 Abs. 1 dieser Satzung bereitzustellen.
- (8) Abweichend von Abs. 7 können auf Antrag der Besitzerin/des Besitzers von Bioabfällen die Bioabfallbehälter gebührenpflichtig nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 dieser Satzung durch den Entsorger von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug geholt und nach der Leerung zum Standplatz zurückgestellt werden.
- (9) Für den Standplatz, den Transportweg, die Benutzung der Bioabfallbehälter und die Nachentsorgung gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 4 bis 8, des § 14 Abs. 1 und 3 bis 8, 12 sowie 13 und des § 15 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (10) Die Leerung der Bioabfallbehälter erfolgt in 14-täglichem Rhythmus. Ein verkürzter Leerungszyklus kann in Großwohnsiedlungen für Wohnungsverwaltungsge-

sellschaften auf Antrag vom Landkreis oder dem beauftragten Dritten festgelegt werden. Dies kann der Fall sein, wenn das Grundstück keinen ausreichenden Platz aufweist, der Standplatz baulich nicht verändert werden kann oder eine hohe Anzahl von Bioabfallbehältern unverhältnismäßig ist. Die Termine der Abholtagung werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 dieser Satzung bekannt gegeben.

(11) Bioabfälle sind lose oder in Papiertüten in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Die Verwendung von Kunststofftüten, einschließlich kompostierbarer Kunststofftüten, ist unzulässig. Darüber hinaus ist es verboten, in die Bioabfallbehälter andere Abfälle als Bioabfälle zu entsorgen. Befinden sich in den Bioabfallbehältern andere Abfälle als Bioabfälle, wird der Behälter im Rahmen der Hausmüllentsorgung gebührenpflichtig geleert. Über die gebührenpflichtige Entsorgung entscheidet der Landkreis.

(12) Grün- und Gartenabfälle können auf den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises gebührenpflichtig im Bringsystem angeliefert werden. Bei der Anlieferung kompostierbarer Gehölze darf die Ast- bzw. Stammdicke 10 cm nicht überschreiten.

(13) Weihnachtsbäume werden kostenfrei im Holsystem abgefahren. Weihnachtsbäume mit einer Länge über 2 m sind mittig mindestens einmal zu teilen. Die Weihnachtsbäume sind an den festgelegten Abholtagen vollständig abgeschmückt bis spätestens 6:00 Uhr, frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vortages, an den öffentlichen Stellplätzen bereitzulegen. Die Abholtermine werden ortsüblich bekanntgegeben. Regelungen zu Brauchtumsfeuern bleiben hiervon unberührt.

## **§ 18 Altpapier**

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier), werden im Holsystem erfasst.

(2) Die Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. b) und c) dieser Satzung (MGB 240 und MGB 1.100) werden vom beauftragten Dritten des Landkreises bereitgestellt. Für jedes dem Anschlusszwang unterliegende Wohngrundstück oder Gewerbe und anderen Herkunftsbereich können von der anschlusspflichtigen Person nach § 9 dieser Satzung bis zu vier Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. b) dieser Satzung (MGB 240) beantragt werden. Abweichend von Satz 2 können bei Wohngrundstücken mit mehr als 20 Personen oder Gewerbe und andere Herkunftsbereiche Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung (MGB 1.100) beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis oder der beauftragte Dritte. Die gemeinsame Nutzung von Papierbehältern durch unmittelbare Grundstücksnachbarn/Grundstücksnachbarn ist zulässig.

(3) Zur Kennzeichnung der Papierbehälter kann der Landkreis entsprechend Abfallmarken einführen. Bei Einführung der Abfallmarken gelten die Regelungen des § 14 Abs. 10 dieser Satzung für Papierbehälter entsprechend.

(4) Die Bereitstellung von Papierbehältern ist nicht zulässig, wenn die Hausmüllentsorgung über Abfallsäcke erfolgen muss.

- (5) Für Erholungsgrundstücke kann je wirtschaftlicher Einheit ein Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. b) dieser Satzung (MGB 240) beantragt werden. Für Kleingartenanlagen im Sinne des BKleingG und vergleichbaren Organisationen können Papierbehälter in ausreichender Anzahl beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Landkreis oder der beauftragte Dritte.
- (6) Papierbehälter sind von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer nach den Vorgaben des § 13 Abs. 1 dieser Satzung bereitzustellen.
- (7) Abweichend von Abs. 6 können auf Antrag der Besitzerin/des Besitzers von Altpapier die Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. a) und b) dieser Satzung (MGB 120 und MGB 240) gebührenpflichtig nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 dieser Satzung durch den Entsorger von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug geholt und nach der Leerung zum Standplatz dorthin zurückgestellt werden.
- (8) Für den Standplatz, den Transportweg, die Benutzung der Papierbehälter und die Nachentsorgung gelten die Regelungen des § 13 Abs. 2 und 4 bis 8, des § 14 Abs. 1 und 3 bis 8, 12 und 13 sowie des § 15 Abs. 5 dieser Satzung entsprechend.
- (9) Die Leerung der Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. a) und b) dieser Satzung (MGB 120 und MGB 240) erfolgt in 4-wöchentlichem Rhythmus. Die Termine der Abholtagung werden nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 dieser Satzung bekannt gegeben.
- (10) Die Leerung der Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. c) dieser Satzung (MGB 1.100) erfolgt in der Regel wöchentlich. Ein verkürzter Leerungszyklus bis maximal 3 x wöchentlich kann im Bedarfsfall vom Landkreis festgelegt werden.
- (11) Es ist verboten, in die Papierbehälter andere Abfälle als Altpapier zu entsorgen. Befinden sich in den Papierbehältern andere Abfälle als Altpapier, wird der Behälter im Rahmen der Hausmüllentsorgung gebührenpflichtig geleert. Über die gebührenpflichtige Entsorgung entscheidet der Landkreis.
- (12) Das Sammelsystem des Landkreises für Altpapier wird auch als Rücknahmesystem für Verpackungen aus Papier und Pappe mitbenutzt.
- (13) Verpackungen aus Papier und Pappe aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die unterhalb des Schwellenwertes für private Endverbraucherinnen/Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 Verpackungsgesetz (VerpackG) liegen, können über die in § 11 Abs. 3 dieser Satzung zugelassenen Papierbehälter (Holsystem) sowie auf den Recycling- und Wertstoffhöfen entsorgt werden (Bringsystem).
- (14) Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. a) dieser Satzung (MGB 120) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 vom beauftragten Dritten des Landkreises nicht mehr bereitgestellt. Vor diesem Stichtag bereitgestellte Papierbehälter können als Altbestand bis zur Abmeldung von der Abfallentsorgung oder bis zur Behälteränderung (Wechsel oder Abholung) weiter genutzt werden. Werden Behälteränderungen für Papierbehälter beantragt, werden nach Abs. 2 ausschließlich Papierbehälter nach § 11 Abs. 3 Buchst. b) und c) dieser Satzung (MGB 240 und MGB 1.100) entsprechend der Bestimmungen der Abfallgebührensatzung bereitgestellt.

## § 19 Leicht- und Glasverpackungen

(1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Verkaufsverpackungen (Leichtverpackungen) aus Glas, Weißblech, Aluminium und Kunststoff sowie deren Verbände erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 7 Abs. 1 VerpackG.

(2) Leichtverpackungen sind in besonders gekennzeichneten Wertstoffsäcken „Gelber Sack“ oder in gelb gekennzeichneten Wertstoffbehältern („Gelbe Tonne“ MGB 1.100) zu sammeln und an den ortsüblich bekannt gegebenen Abholtagen zur Abholung bereitzustellen. Die Wertstoffsäcke und Wertstoffbehälter sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Das Einfüllen von Hausmüll und anderen Abfällen (außer Leichtverpackungen mit dem "Grünen Punkt") in die Wertstoffbehälter bzw. in die Wertstoffsäcke ist verboten. Befinden sich in den Wertstoffbehältern erhebliche Mengen anderer Abfälle als Leichtverpackungen, werden die Wertstoffbehälter im Rahmen der Hausmüllentsorgung gebührenpflichtig geleert. „Gelbe Säcke“, die in erheblichem Umfang mit anderen Abfällen als Leichtverpackungen befüllt sind, werden nicht entsorgt. In diesem Fall obliegt es der Abfallerzeugerin/dem Abfallerzeuger oder der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer die „Gelben Säcke“ vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und nachzusortieren.

(4) Altglas ist nach Weiß-, Braun- und Grünglas sortiert in aufgestellte Depotcontainer auf öffentlichen Stellplätzen zu bringen. Andersfarbiges Altglas ist ausschließlich in den Depotcontainern für Grünglas zu entsorgen. Die Ablagerung von Altglas und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben diesen Depotcontainern ist verboten. Die Depotcontainer dürfen nur werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr benutzt werden. Näheres regelt § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV).

(5) Über die Gestellung der Depotcontainer auf öffentlichen Stellplätzen entscheidet der Landkreis.

## § 20 Haushaltstypischer Schrott

(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen aus privaten Haushaltungen können auf den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises abgegeben werden. Darüber hinaus werden diese Abfälle aus privaten Haushaltungen auf Antrag abgeholt. Die Abholung kann bei dem beauftragten Dritten mündlich, schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Anfallortes, der Art und Menge beantragt werden. Der Abholtermin wird der beantragenden Person rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der haushaltstypische Schrott ist getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen. Für die Bereitstellung gelten die Vorgaben des § 13 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend. Das Gewicht eines einzelnen Gegenstandes darf 35 kg nicht übersteigen.

Die Verladung des Schrotts muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch eine Person von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(3) Von der Sammlung wird auch Schrott aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) erfasst, soweit er in haushaltsüblicher Art und Menge anfällt, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.

## **§ 21 Elektro- und Elektronikaltgeräte**

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 2 Abs. 13 dieser Satzung werden als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte nach dem ElektroG auf den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises kostenfrei angenommen.

(2) Darüber hinaus werden Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen, soweit es sich um Haushaltsgroßgeräte (Kühl- und Tiefkühlgeräte, Elektroherde, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Fernsehgeräte, Computer u. ä.) handelt, auf Antrag abgeholt. Die Abholung kann bei dem beauftragten Dritten mündlich, schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Anfallortes, der Art und Menge beantragt werden. Der Abholtermin wird der beantragenden Person rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte im Sinne des Abs. 2 aus privaten Haushaltungen sind von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer nach den Vorgaben des § 13 Abs. 1 dieser Satzung bereitzustellen. Das Gewicht eines Einzelgerätes darf 70 kg nicht übersteigen. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(4) Kleingeräte (elektrische Werkzeuge, Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürste, Telefon, Taschenrechner u. ä.) können nur zur Abholung bereitgestellt werden, wenn gleichzeitig eine Abholung von Haushaltsgroßgeräten nach Abs. 2 erfolgt.

(5) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe) werden nach Abs. 1 angenommen, soweit er der haushaltsüblichen Art und Menge entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist. Die Beantragung der Abholung erfolgt nach Abs. 1.

(6) Die Vertreiberin/Der Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des § 3 Abs. 11 ElektroG kann Altgeräte aus privaten Haushaltungen an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises kostenfrei anliefern. Auf Verlangen ist ein Herkunftsnachweis vorzulegen. Vor der Anlieferung von mehr als 20 Geräten ist der Anlieferort und -zeitpunkt im Einzelfall mit dem beauftragten Dritten abzustimmen.

(7) Kleingeräte bis zu einer Abmessung von 25x25x25 cm sowie Beleuchtungsmittel (z. B. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) können in haushaltsüblicher Menge auch am Schadstoffmobil gemäß § 23 Abs. 1 dieser Satzung abgegeben werden.

- (8) Die Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist verboten, wenn die Geräte nicht vom Landkreis oder vom beauftragten Dritten eingesammelt werden. Solche Verstöße werden nach dem KrWG und/oder dem ElektroG geahndet.
- (9) Elektro- und Elektronikaltgeräte, die das Gewicht von jeweils 70 kg nach Abs. 3 übersteigen, sind nach Abs. 1 an den Recycling- und Wertstoffhöfen anzuliefern.

## **§ 22 Bau- und Abbruchabfälle**

- (1) Bau- und Abbruchabfälle im Sinne des § 2 Abs. 8 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die nachweislich nicht verwertet werden können, sind in kleinen Mengen bis zu 2 m<sup>3</sup> gebührenpflichtig an den Recycling- und Wertstoffhöfen des Landkreises anzuliefern.
- (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall, Pappe und Bodenaushub, sind soweit möglich und zumutbar getrennt zu halten und vorrangig Verwertungsanlagen zu überlassen.
- (3) Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit sie nach § 6 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 dieser Satzung von der Entsorgung vollständig ausgeschlossen sind, nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 dieser Satzung zu entsorgen.
- (4) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 1 und Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis anzuzeigen.

## **§ 23 Gefährliche Abfälle**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Wohn- und Erholungsgrundstücke), die als gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 der AVV gelten, können auf den Recyclinghöfen oder dem Schadstoffmobil gebührenfrei überlassen werden. An dem Schadstoffmobil darf von der anliefernden Person je Sammlung und Abfallart die haushaltsübliche Kleinmenge von bis zu 20 kg (max. Gebindegröße 20 l) gefährlicher Abfälle im Sinne des Satzes 1 überlassen werden. Davon abweichende, größere Gebinde mit einem Gewicht von mehr als 20 kg oder einem Volumen von mehr als 20 Litern können im Einzelfall nach vorheriger Absprache nur auf den Recyclinghöfen abgegeben werden. Das Gewicht eines Einzelbehälters darf 35 kg nicht übersteigen.
- (2) Termine bzw. Annahmezeiten und Standorte des Schadstoffmobils sowie die Annahmebedingungen werden vom Landkreis ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Gefährliche Abfälle im Sinne des Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe), soweit sie in Mengen bis zu 2.000 kg pro Jahr anfallen, können auf den Recyclinghöfen gebührenpflichtig abgegeben werden.
- (4) Die gebührenfreie Überlassung von gefährlichen Abfällen nach Abs. 1 erfolgt mindestens einmal jährlich mittels Schadstoffmobil und ganzjährig durch die Recyclinghöfe des Landkreises. Die gebührenpflichtige Überlassung von gefährlichen Abfällen nach Abs. 3 erfolgt ganzjährig auf den Recyclinghöfen.

## **IV. ABSCHNITT: NEBENBESTIMMUNGEN**

### **§ 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Bleibt die Abfallentsorgung durch den beauftragten Dritten aus, so ist zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der beauftragte Dritte zu benachrichtigen.

(2) Wird die Abfallentsorgung in Form des Einsammelns und Beförderns infolge betrieblicher Belange des Landkreises oder des von ihm beauftragten Dritten, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen (z. B. Unwetter, Glatteis, Schneefall, etc.), höhere Gewalt, Schadenslagen, behördliche Verfügungen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abholung vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so wird sie unverzüglich nachgeholt. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

(3) In den Fällen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

(4) Die am Entsorgungstag zur Abholung bereitgestellten Abfälle und Behälter sind bei Störungen nach Abs. 1, die länger als ein Tag dauern, durch die anschlusspflichtige Person vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(5) Bei planbaren Baumaßnahmen, die die Abfallentsorgung über einen längeren Zeitraum beeinträchtigen, sind die Bereitstellungsorte innerhalb der Baumaßnahme vor Beginn von der Veranlasserin/vom Veranlasser oder der Auftraggeberin/dem Auftraggeber der Baumaßnahme bzw. von der Vertreterin/dem Vertreter mit den beauftragten Dritten des Landkreises bzw. mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen. Im Sinne einer kundenfreundlichen, praktikablen als auch verkehrssicheren Lösung soll es Ziel sein, die Restabfallbehälter oder Abfallsäcke, Bioabfallbehälter, Papierbehälter und „Gelbe Säcke“ oder andere Abfallbehälter an einer als befahrbar eingestuften Straße bzw. Weg ungehindert entsorgen zu können. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 und 6 sowie § 14 Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

(6) Bei kurzzeitigen planbaren Störungen der Abfallentsorgung, wie z. B. Straßenfeste, kurzzeitige Bauarbeiten, Märkte, etc., gelten die Vorschriften des Abs. 4 entsprechend.

(7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf bzw. in den Abfallentsorgungsanlagen nach § 26 Abs. 1 dieser Satzung infolge der in Abs. 1 genannten Umstände, auf die der Landkreis oder der beauftragte Dritte keinen Einfluss haben, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz.

### **§ 25 Überlassung und Eigentumsübergang**



- (1) Als angefallen gelten Abfälle, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als überlassen im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG gelten zum Einsammeln und Befördern Abfälle, die in zulässiger Weise nach Maßgabe dieser Satzung bereitgestellt bzw. den jeweiligen Recycling- und Wertstoffhöfen oder dem Schadstoffmobil unmittelbar und ordnungsgemäß übergeben wurden.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie im Sammelfahrzeug verladen oder an den Recycling- und Wertstoffhöfen angenommen wurden.
- (4) Der Landkreis oder der beauftragte Dritte ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (5) Unbefugten Personen ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.
- (6) Die Überlassungspflicht an den Landkreis entfällt für Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, sofern die Sammlung der zuständigen Behörde entsprechend § 18 KrWG angezeigt wurde und im Falle der gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen ausgeschlossen. Die Vorgaben des § 21 Abs. 8 dieser Satzung und die Regelungen des KrWG und/oder ElektroG gelten entsprechend.
- (7) Wurde die gemeinnützige und gewerbliche Sammlung der zuständigen Behörde entsprechend § 18 KrWG nicht angezeigt, kann der Landkreis die Sammlung im Einzelfall untersagen. In diesem Fall ist die Aufforderung zur Abgabe von Abfällen zur Verwertung außerhalb des kreislichen Sammelsystems verboten.

## **§ 26 Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Abfälle, die nicht von der Selbstbeförderung im Sinne des § 7 Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen sind und für die nach § 17 Abs. 1 KrWG eine Überlassungspflicht zur Entsorgung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht, sind an folgende Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anzuliefern:
  - a) Recyclinghof Eberswalde
  - b) Recyclinghof Bernau
  - c) Abfallumschlagstation Bernau
  - d) Wertstoffhof Ahrensfelde
  - e) Wertstoffhof Althüttendorf

- f) Wertstoffhof Wandlitz
- g) Wertstoffhof Werneuchen

Der Landkreis gibt die weitere Eröffnung und Schließung von Abfallentsorgungsanlagen ortsüblich bekannt.

(2) An den Recycling- und Wertstoffhöfen, der Abfallumschlagstation und für das Schadstoffmobil gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage bzw. Annahmestelle dies erfordert. Die Anweisungen des Dienstpersonals der Recycling- und Wertstoffhöfe, der Abfallumschlagstation und des Schadstoffmobils sind zu befolgen.

(3) Die Betriebszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden in den jeweiligen Benutzungsordnungen festgelegt.

(4) Es dürfen grundsätzlich nur Abfälle angeliefert werden, die im Entsorgungsgebiet des Landkreises anfallen. Die anliefernde Person hat die Art, die Menge, die Zusammensetzung und/oder die Herkunft der Abfälle bei der Anlieferung auf geeignete Weise glaubhaft zu machen. Dies gilt insbesondere für Anlieferungen von Abfällen aus Gewerbebetrieben und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis oder der beauftragte Dritte kann die Glaubhaftmachung durch Stichproben überprüfen.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 und 3 dieser Satzung, chemisch-physikalische Untersuchungen der in seinen Abfallentsorgungsanlagen zu beseitigenden Abfallstoffe durchzuführen oder Untersuchungen durch sachverständige Dritte zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung hat im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder einer Bestimmung dieser Satzung die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer bzw. die anliefernde Person zu tragen und werden durch Bescheid festgesetzt.

(6) Die Anlieferung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass erhebliche Belästigungen und Gefahren, insbesondere durch Geruch, Staub, Lärm oder herunterfallende Gegenstände nicht auftreten können. Asbestzementabfälle und andere asbesthaltige Abfälle werden nur angenommen, wenn sie bei der Anlieferung vollständig verpackt sind. Die Verpackungen müssen den Anforderungen der „Technische Regel für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519)“ entsprechen.

(7) Der Landkreis oder der beauftragte Dritte ist berechtigt, der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer bzw. der anliefernden Person weitere Auflagen zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann der Landkreis die Abfallanlieferungen zurückweisen und/oder den kostenpflichtigen Ab- bzw. Rücktransport anordnen.

(8) Für schuldhaft verursachte Personenschäden und Sachschäden auf und an den Abfallentsorgungsanlagen, die durch unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung oder der jeweils geltenden Betriebsordnung widersprechenden Be-

nutzung der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer bzw. die anliefernde Person durch Schadensersatz.

## § 27 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung). Es besteht Kostendeckungsgebot.

## § 28 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtige/Der Anschlusspflichtige gemäß § 9 dieser Satzung oder die Abfallerzeugerin/der Abfallerzeuger und die Abfallbesitzerin/der Abfallbesitzer sind verpflichtet, dem Landkreis innerhalb von 21 Kalendertagen alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 dieser Satzung und die Erhebung oder Festsetzung der Gebühren nach der Abfallgebührensatzung begründen, schriftlich mitzuteilen. Dabei sind insbesondere

- der Name und die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers,
- bei Eigentümergemeinschaften die zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigte Person,
- wenn die Anschlusspflicht von § 9 Abs. 1 dieser Satzung abweicht, der Name und die Anschrift der anschlusspflichtigen Person,
- der erstmalige oder letztmalige Anfall von Abfällen,
- die Anzahl und Größe der benötigten Restabfallbehälter,
- die Nutzungsart des Grundstücks,
- die Lage des Grundstücks (hinsichtlich der Erreichbarkeit),
- bei Wohngrundstücken die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen,
- bei Erholungsgrundstücken die Mieterin/der Mieter oder die Pächterin/der Pächter,
- bei Kleingartenanlagen die Anzahl der Parzellen,
- bei gemeinsamen Wochenendhausgebieten die Anzahl der Gärten, Parzellen oder Wochenendhäuser und
- bei Gewerbebetrieben oder anderen Herkunftsbereichen deren Art und ggf. Anzahl sowie die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte

anzugeben. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

Wesentliche Veränderungen im Laufe des Anschlusses sind dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei einer Veränderung der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 10 dieser Satzung geführt haben.

(2) Im Fall eines Wechsels der anschlusspflichtigen Personen sind sowohl die bisherige als auch die neue anschlusspflichtige Person verpflichtet, die erforderlichen

Angaben nach Abs. 1 dem Landkreis oder dem beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann der Landkreis oder der beauftragte Dritte von der anschlusspflichtigen Person sowie von der Abfallerzeugerin/vom Abfallerzeuger oder von der Abfallbesitzerin/vom Abfallbesitzer jederzeit Auskunft über die für die Überlassungspflicht im Sinne des § 17 Abs. 1 KrWG wesentlichen Umstände verlangen.

(4) Wird die anschlusspflichtige Person durch eine natürliche oder juristische Person vertreten, so gelten für diese die in Abs. 1 bis 3 genannten Pflichten.

(5) Die Durchführung einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG ist dem Landkreis rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Sammlung formlos mitzuteilen.

### **§ 29 Modellversuche**

(1) Zur Erprobung neuer Methoden der Abfallvermeidung, -sammlung, -entsorgung und -finanzierung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen. Dabei sind neue Gebührenmodelle möglich, wenn sie die Gebührensuldnerin/den Gebührensuldner nicht zusätzlich finanziell belasten.

(2) Werden zur Erprobung eines neuen Sammelsystems neue Abfallbehälter eingeführt, so finden die Bestimmungen zum Bereitstellungsplatz, dem Standplatz, dem Transportweg und die Benutzung der Behälter gemäß §§ 13 und 14 Abs. 1 und 3 bis 8 und 12 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

### **§ 30 Anordnungsbefugnis**

Die Anordnungsbefugnis des Landkreises ergibt sich aus § 10 BbgAbfBodG. Danach kann der Landkreis die zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen überwachen und durch Anordnungen oder Maßnahmen durchsetzen. Für die zwangsweise Durchsetzung dieser Verpflichtungen gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

### **§ 31 Bußgeldvorschriften**

(1) Eine Person handelt ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung nicht in vorgeschriebener Weise entsorgt.
2. sich entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung, auch i. V. m. Abs. 3 bis 6 oder 9, nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt.

3. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die öffentliche Abfallentsorgung nicht benutzt.
4. entgegen § 10 Abs. 4 i. V. m. § 28 Abs. 1 dieser Satzung den Wegfall der der Befreiung vom Anschlusszwang zugrunde liegenden Umstände dem Landkreis nicht mitteilt.
5. entgegen § 12 Abs. 13 dieser Satzung die erforderlichen Restabfallbehälter nicht anfordert.
6. entgegen § 13 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung, auch i. V. m. § 17 Abs. 7 oder 9 oder § 18 Abs. 6 oder 8 dieser Satzung, die Vorgaben für Bereitstellungsplätze, Standplätze oder Transportwege nicht erfüllt.
7. entgegen § 13 Abs. 7 dieser Satzung den Standplatz, Stellplatz, Transportweg oder Bereitstellungsplatz nicht reinigt.
8. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in andere Behälter als Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung einfüllt.
9. entgegen § 14 Abs. 4 dieser Satzung andere Abfälle als Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle in die Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) oder Abfallsäcke gemäß Abs. 7 dieser Satzung einfüllt.
10. entgegen § 14 Abs. 5 dieser Satzung Abwasser, sonstige Flüssigkeiten, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Restabfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, in die Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) oder Abfallsäcke gemäß Abs. 7 dieser Satzung einfüllt.
11. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung Restabfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) dieser Satzung überfüllt, Abfälle darin verdichtet, einstampft, einpresst, einschlämmt oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Restabfallbehälter einfüllt und dadurch Restabfallbehälter anderweitig beschädigt oder zerstört.
12. entgegen § 14 Abs. 8 Satz 1 dieser Satzung die bereitgestellten Restabfallbehälter nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.
13. entgegen § 14 Abs. 10 dieser Satzung, auch i. V. m. § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung, die zugesandten gültigen amtlichen Abfallmarken nach Zugang nicht auf dem Abfallbehälter anbringt und den Abfallbehälter ohne gültige amtliche Abfallmarke zur Entsorgung bereitstellt.

14. entgegen § 14 Abs. 10 Satz 6 dieser Satzung, auch i. V. m. § 17 Abs. 4 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung, die zugesandten gültigen amtlichen Abfallmarken verkauft oder weitergibt.
15. entgegen § 14 Abs. 11 dieser Satzung Abfälle unrechtmäßig in die Restabfallbehälter einer anderen anschlusspflichtigen Person entsorgt.
16. entgegen § 16 Abs. 6 dieser Satzung Sperrmüll außerhalb des Abfuhrzeitraumes in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt.
17. entgegen § 16 Abs. 8 dieser Satzung Sperrmüll nicht in geordneter Weise zur Entsorgung bereitstellt.
18. entgegen § 16 Abs. 10 dieser Satzung andere Abfälle als Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt.
19. entgegen § 17 Abs. 7 dieser Satzung Bioabfallbehälter nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.
20. entgegen § 17 Abs. 9 dieser Satzung die Vorgaben des Standplatzes, Transportweges und der Benutzung der Bioabfallbehälter nicht einhält.
21. entgegen § 17 Abs. 11 dieser Satzung andere Abfälle als Bioabfälle in die Bioabfallbehälter entsorgt.
22. entgegen § 18 Abs. 6 dieser Satzung Papierbehälter nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.
23. entgegen § 18 Abs. 8 dieser Satzung die Vorgaben des Standplatzes, Transportweges und der Benutzung der Papierbehälter nicht einhält.
24. entgegen § 18 Abs. 11 dieser Satzung andere Abfälle als Altpapier in die Papierbehälter entsorgt.
25. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung Wertstoffsäcke oder Wertstoffbehälter nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.
26. entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung andere Abfälle in die Wertstoffsäcke „Gelber Sack“ oder in gelb gekennzeichnete Wertstoffbehälter „Gelbe Tonne“ einfüllt oder nicht ordnungsgemäß befüllte „Gelbe Säcke“ nicht vom Bereitstellungsplatz entfernt.
27. entgegen § 20 Abs. 2 oder § 21 Abs. 3 dieser Satzung haushaltstypischen Schrott oder Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.
28. entgegen § 22 Abs. 2 dieser Satzung Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt überlässt.

29. entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung Bauarbeiten, bei denen Bau- und Abbruchabfälle anfallen, nicht spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung dem Landkreis anzeigt.
30. entgegen § 24 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung keine Vorkehrungen zur ungehinderten Entsorgung der Restabfallbehälter und Abfallsäcke, Bioabfallbehälter, Papierbehälter und „Gelbe Säcke“ oder andere Abfallbehälter trifft.
31. entgegen § 25 Abs. 5 dieser Satzung Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
32. entgegen § 25 Abs. 7 Satz 2 dieser Satzung zur Abgabe von Abfällen zur Verwertung außerhalb des kreislichen Sammelsystems auffordert.
32. entgegen § 26 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung die Anweisungen des Dienstpersonals der Recycling- und Wertstoffhöfe, der Abfallumschlagstation und des Schadstoffmobils nicht befolgt.
34. entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung, auch i. V. m. Abs. 2 bis 4, es unterlässt, dem Landkreis erforderliche Angaben, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, mitzuteilen.
35. entgegen § 28 Abs. 5 dieser Satzung die Durchführung einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG dem Landkreis vor dem Termin der jeweiligen Sammlung nicht rechtzeitig mitteilt.
36. entgegen § 29 Abs. 2 dieser Satzung einen im Modellversuch erprobten neuen Abfallbehälter nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf Grund dieser Satzung ist nach § 50 Abs. 2 BbgAbfBodG der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger des Landkreises Barnim, vertreten durch den Landrat.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit begangen worden, so können die Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, von der für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Behörde eingezogen werden.

(5) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

## V. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 32 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) Im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 17 und 20 KrWG sowie §§ 2 und 3 BbgAbf-BodG i. V. m. § 17 Verordnung über die regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldDÜV) ist der Landkreis Barnim zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Freiwillige Angaben (z. B. Telefonnummer, E-Mail) werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) DSGVO erhoben.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis berechtigt, personenbezogene Daten u. a. aus nachfolgenden Quellen zu erheben:

- aus dem Melderegister der Meldebehörden,
- aus dem Gewerberegister oder von den örtlichen Ordnungsbehörden,
- aus dem amtlichen Handelsregister oder Insolvenzregister eines Amtsgerichtes oder des Nachlassgerichtes und
- aus den Grundbuchakten des Grundbuchamtes und aus den Akten des Katasteramtes.

(3) Die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen oder verwaltungsbezogenen Aufbewahrungsfristen gelöscht bzw. Papierakten nach datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet, wenn sie für die Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und sofern einer Löschung bzw. Vernichtung keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(4) Zugriff auf die personenbezogenen Daten erhält nur der Landkreis Barnim zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Soweit in diesem Zusammenhang erforderlich, werden die personenbezogenen Daten an den mit der Dienstleistung der Abfallentsorgung beauftragten Dritten weitergegeben. Für andere Zwecke dürfen personenbezogenen Daten nur weitergegeben werden, soweit sie der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten durch die jeweilige zuständige Behörde dienen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an andere Organisationseinheiten im Landkreis Barnim, mit Ausnahme der Vollstreckungsbehörde des Landkreises Barnim im Falle des Zahlungsverzuges, oder andere Dritte erfolgt darüber hinaus nicht.

(5) Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden der anschlusspflichtigen Person, der Abfallerzeugerin/dem Abfallerzeuger oder der Abfallbesitzerin/dem Abfallbesitzer bzw. der abfallanliefernden Person durch den Landkreis Barnim gemäß Art. 12 bis 22 und 34 DSGVO zur Verfügung gestellt.



### **§ 33 Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Barnim. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen und Bekanntgaben ortsüblich.

### **§ 34 Anlagen**

Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung:

- Anlage 1: Von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung
- Anlage 2: Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Barnim am 1. Januar 2020 in Kraft.

Eberswalde, .....

*Daniel Kurth*  
Landrat

## Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Barnim (Abfallentsorgungssatzung)

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung sind:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen - soweit hier eine Menge von 2.000 kg pro Jahr nicht überschritten wird - handelt.

Der Ausschluss gilt nicht für die folgenden Abfallbezeichnungen (Rückausschluss):

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier Fenster und Türen)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier Dachpappe)
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (z.B. Dachpappe mit Asbestanhaftungen)

2. Nachfolgend genannte Abfälle, die der Rücknahmepflicht auf Grund des Verpackungsgesetzes (VerpackG) unterliegen.

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen

15 01 07 Verpackungen aus Glas

15 01 09 Verpackungen aus Textilien

Ausgenommen vom Ausschluss sind Verpackungen aus Papier und Pappe (ASN 15 01 01), soweit diese nach Maßgabe des § 18 Abs. 13 dieser Satzung erfasst werden.

3. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

**ASN**

**Abfallbezeichnung**

18 01 02 Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)

18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen

18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen

18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen.  
fallen.

## Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Barnim (Abfallentsorgungssatzung)

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht in den nach § 11 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehältern gesammelt werden können.
2. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe) und privaten Haushaltungen.
3. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der nicht den Rahmenbedingungen des § 16 Abs. 5 dieser Satzung entspricht.

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
------------	--------------------------

20 03 07	Sperrmüll
----------	-----------

4. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen sowie Geräte mit einem Gewicht jeweils von mehr als 70 kg, welche nicht ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos und auch im Übrigen zumutbar verladen werden können.
5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 dieser Satzung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.
6. Schlämme aus der Reinigung und Behandlung kommunaler Abwässer sowie Fäkalschlamm

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
------------	--------------------------

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
----------	---

19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
----------	---

20 03 04	Fäkalschlamm
----------	--------------

7. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

<b>ASN</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
------------	--------------------------

18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
----------	---

18 01 04      Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)